



## Ansprechpersonen vor Ort

Gewerbe- oder handwerksrechtliche Verstöße nach dem Schwarzarbeiter-Bekämpfungsgesetz können bei der Ermittlungsgruppe gemeldet werden.

### Kreis Ostholstein

Fachdienst Sicherheit und Ordnung  
Ermittlungsgruppe Schwarzarbeit  
Lübecker Straße 41

23701 Eutin  
Telefon: +49 4521 788-699  
Telefax: +49 4521 788-96699

E-Mail: [schwarzarbeit@kreis-oh.de](mailto:schwarzarbeit@kreis-oh.de)  
Internet: [www.kreis-oh.de](http://www.kreis-oh.de)

Sie möchten einen schriftlichen Hinweis auf Schwarzarbeit abgeben?  
Über das **Online-Meldeformular** kommt ihr Hinweis an der richtigen Stelle an:  
Internet: [www.kreis-oh.de/schwarzarbeit](http://www.kreis-oh.de/schwarzarbeit)

## Mitglieder der Ermittlungsgruppe



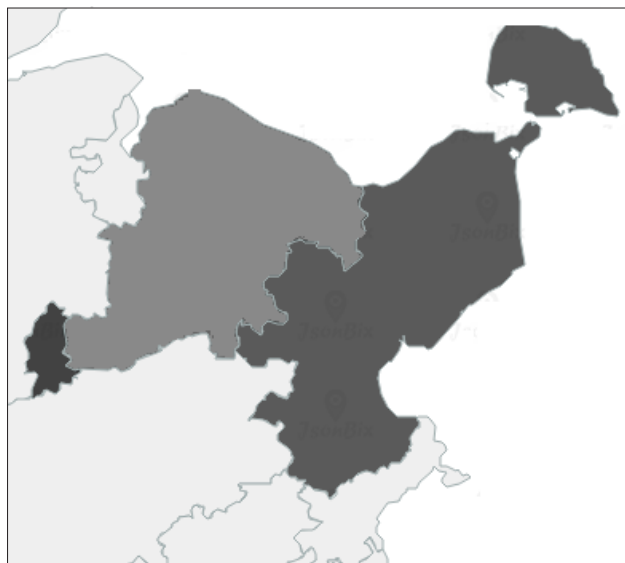
Kreis Ostholstein



Kreis Plön



Stadt Neumünster



### Impressum

Herausgeber:  
Kreis Ostholstein  
Fachdienst Sicherheit und Ordnung  
Lübecker Straße 41  
23701 Eutin

Wappen: Kommunen  
Titelbild: AdobeStock 211270603 (2)  
aboutmomentsimages

Stand: 01 / 2024



## Schwarzarbeit

Gemeinsame  
*Ermittlungsgruppe  
der Kreise  
Ostholstein und  
Plön und der Stadt  
Neumünster (EGS)*

## Was ist Schwarzarbeit?

Illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit sind schwere Verstöße gegen die Grundlagen unseres Sozialstaates. Wer sich kurzzeitig als Arbeitnehmer oder als Auftraggeber daraus finanzielle Vorteile erhofft, gefährdet den sozialen Arbeitsmarkt und stört den fairen Wettbewerb.

Im allgemeinen Sprachgebrauch hat Schwarzarbeit eine sehr weitreichende Bedeutung. Hierunter fallen eine Vielzahl von illegal erbrachten Tätigkeiten, von kleinen Handwerksleistungen nach Feierabend bis hin zu organisierter hauptberuflicher Erwerbstätigkeit. Häufig unter Umgehung der Meldepflichten des Arbeitgebers bei der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung oder nach dem Gesetz zur Arbeitsförderung, dem unberechtigtem Bezug von Sozialleistungen, der Beschäftigung von Staatsangehörigen der EU ohne Arbeitsgenehmigung oder von Ausländern ohne berechtigenden Aufenthaltstitel, der Nichteinhaltung der Bedingungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, aber auch der Verstoß gegen steuerrechtliche Pflichten oder gegen das Mindestlohngesetz zählen zur „Schwarzarbeit“.

**Schwarzarbeit leistet auch, wer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang erbringt oder erbringen lässt und**

- 1. seiner Verpflichtung zur Anzeige eines stehenden Gewerbes nicht nachgekommen ist oder eine Reisegewerbekarte nicht erworben hat oder**
- 2. ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein.**

Kurz gesagt:

### Schwarzarbeit ist billig? ...

... Sie **kostet** Arbeitsplätze

... Sie **kostet** höhere Sozial-Versicherungsbeiträge

... Sie **kostet** eine saubere Umwelt

... Sie **kostet** Qualität

Die gemeinsame Ermittlungsgruppe der Kreise Ostholstein, Plön und der Stadt Neumünster leistet hier einen erheblichen Beitrag zum Schutz der einheimischen Betriebe und der Endverbraucher vor unlauterer Konkurrenz.

Sie sichert vorhandene legale Arbeitsplätze und schützt die Verbraucher vor illegal geleisteten Dienst- und Werkleistungen, für die es im Übrigen keine Gewährleistungsansprüche gibt.

Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit sind gesetzlich geregelt

- im Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
- in der Handwerksordnung.

Ein Leitfaden zur Abgrenzung des Handwerks und der jeweilig aktuelle Jahresbericht können auf der Internetseite des Kreises Ostholstein abgerufen werden: <https://www.kreis-oh.de/Schwarzarbeit>